

Satzung des CVJM Schwaikheim e.V.

§1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- 1) Der Verein hat den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Schwaikheim e.V. (abgekürzt CVJM Schwaikheim e.V.)
- 2) Er hat seinen Sitz in Schwaikheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Waiblingen eingetragen.
- 3) Der Verein ist dem CVJM Landesverband Württemberg e.V., dem Ev. Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund des CVJM angeschlossen.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der CVJM Schwaikheim gründet sich auf Jesus Christus, wie er uns im Neuen Testament bezeugt wird. Die Mitglieder des CVJM Schwaikheim versuchen, dieses Bekenntnis zu leben.

Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

“Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.”(Paris 1855)

“Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.” (Kassel 1985/2002)

- 2) Der Verein wendet sich an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer unabhängig von Konfessionen und sozialen Schichten. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet:

Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Schwaikheim mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen im Sinne von §1 des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz) außerschulische Jugendbildung und erfüllt §4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach §75 des achten Buches, Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

- 3) Der CVJM Schwaikheim arbeitet vertrauensvoll mit der Evangelischen Kirchengemeinde Schwaikheim und der Gemeinde Schwaikheim zusammen. Die ökumenische Arbeit verdient dabei besondere Beachtung.
- 4) Im Einzelnen erfüllt der Verein seine Aufgaben durch ...
 - a) die Verkündigung von Gottes Wort in Jugendgottesdiensten, Beschäftigung mit der Bibel, Gebets- und Gesprächskreisen und Evangelisationen;
 - b) Bildungsprogramme für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 - c) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
 - d) Beratung, Betreuung und seelsorgeliche Hilfe in allen Lebensfragen;
 - e) seine Angebote und Veranstaltungen in Sport, Spiel und Musik, Fahrten, Freizeiten, Seminaren, Outdoorveranstaltungen, Gruppenabenden, Vorträgen und Informationsveranstaltungen;
 - f) Interessengruppen sportlicher, musischer und kreativer Art;
 - g) Förderung des Freizeit- und Breitensports;
 - h) seine Projekte, Kooperationen mit Trägern der Bildungsarbeit (z.B. mit Schule);
 - i) Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden;
 - j) soziale Dienste und Hilfeleistungen;
 - k) Unterstützung der CVJM-Weltdienstarbeit und Projekte in der Dritten Welt bzw. in Entwicklungsländern;

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch und auch keine Teilhaberrechte auf das Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 2) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 4) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- 5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff des BGB.
- 6) Das Stimmrecht kann immer nur höchstpersönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.
- 7) Juristische Personen können Mitglied ohne Stimmrecht werden.
- 8) Zum Ehrenmitglied kann durch den Vorstand ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- 9) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss;
 - b) durch Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist;
 - d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Vorstand erfolgen.

- 10) Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift diesem schriftlich mitzuteilen.
- 11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsregelung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- 3) Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

§6 Gliederung

- 1) Der CVJM Schwaikheim hat verschiedene Arbeitsbereiche, Untergliederungen und Einrichtungen. Der Vorstand legt diese fest oder kann diese jederzeit ändern. Neue Formen der Arbeit und Strukturen, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
- 2) Zur Förderung der Vereinsarbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung (§8)
- 2) der geschäftsführende Vorstand (§9)
- 3) der Vorstand (§10)

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand, z. B. durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten. Der Vorsitzende sollte möglichst im ersten Kalendervierteljahr diese Mitgliederversammlung einberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einladen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss fristgerecht nach Abs. 1 einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.
- 3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, ggf. der Jugendreferenten und des Rechners;

- b) Beratung und Entscheidung auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugend- und Vereinsarbeit;
 - c) Erteilung von Arbeitsaufträgen zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den Vorstand;
 - d) Beratung und Beschluss über Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen;
 - e) Beschluss von Satzungsänderungen;
 - f) Beschluss über den Rechnungsabschluss;
 - g) Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - h) Entlastung des Rechners, nachdem die Jahresabrechnung durch die Rechnungsprüfer für richtig befunden wurde;
 - i) Entlastung des Vorstandes;
 - j) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - k) Wahl des ersten Vorsitzenden;
 - l) Wahl des zweiten Vorsitzenden;
 - m) Wahl des Rechners;
 - n) Wahl des Schriftführers;
 - o) Wahl der zwei Rechnungsprüfer.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 - 5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
 - 6) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§9 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, sowie dem Rechner. Sie müssen volljährig sein.
- 2) Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter oder Rechner. Die Mitglieder (§9 Abs. 1) vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich (§26 Abs. 2 BGB).
- 3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Rechner werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mindestens 2/3 der

Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben diese bis zur Neuwahl im Amt. Das Recht der Mitgliederversammlung, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder während der Amtszeit des Vorstandes (§10.2)) Vorstandsmitglieder neu zu wählen, bleibt unberührt. Einzelne Vorstandsmitglieder können abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

- 4) Der Vorsitzende oder die vom geschäftsführenden Vorstand beauftragte Person leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstand-Sitzungen.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich.
- 6) Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

§10 Vorstand

- 1) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein.
- 2) Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern. Diese sind: Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender (Stellvertreter), Rechner, Schriftführer.
- 3) Der Vorstand kann bis zu acht Mitglieder über 16 Jahre mit Stimmrecht zuwählen.
- 4) Außerdem gehören dem Vorstand die hauptamtlichen Jugendreferenten mit Arbeitsschwerpunkt im CVJM stimmberechtigt an.
- 5) Durch Beschluss des Vorstandes können auch andere Personen vorübergehend oder dauernd ohne Stimmrecht zu den Sitzungen beigezogen werden.
- 6) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und der Schriftführer werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 7) Die in §10 Abs. 4) genannten Personen (Hauptamtliche Jugendreferenten) sind nicht wählbar.
- 8) Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- 9) Die Vorstand-Sitzungen sind in der Regel öffentlich und sollen durch das Mitteilungsorgan des Vereins bekanntgegeben werden.
- 10) Der Vorstand wird mindestens viermal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein ¼ seiner Mitglieder dies verlangt.
- 11) Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch digital) herbeigeführt werden.

- 12) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 13) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das an alle Mitglieder des Vorstands verteilt wird.
- 14) Zur Leitung einer Gruppe oder eines Arbeitsbereichs (§6) des CVJM bedarf eine Person oder ein Team der Zustimmung des Vorstandes.
- 15) Im Bedarfsfall ernennt der Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter/innen und regelt deren Rechts- und Berufsverhältnisse wie Anstellung im Verein. Der Vorstand regelt die Dienst- und Fachaufsicht.
- 16) Der Vorstand kann sich oder dem Geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.
- 17) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag neuer Mitglieder.
- 18) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 19) Der Vorstand ist zuständig für die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
- 20) Der Vorstand ernennt die Ehrenmitglieder des Vereins.

§11 Rechnungsführung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Kasse des Vereins wird von dem gewählten Rechner geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
- 3) Die verschiedenen Vereinsgruppen können zur Bestreitung laufender Ausgaben eine eigene Kasse führen. Sie müssen dem Geschäftsführenden Vorstand Einblick in die Kassenführung gewähren und sind Teil der Rechnungsprüfung.
- 4) Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.
- 5) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
 - a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen jährlichen Mitgliederbeiträge;
 - b) Opfer, Spenden, Zuschüsse,
 - c) Fördermittel, Gelder und Erlöse aus Projekten (z. B. Altpapiersammlung) und Zuwendungen von Sponsoren usw.
 - d) Beiträge des Freundeskreises sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

§12 Datenschutz

- 1) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird durch den Vorstand beschlossen.

§13 Satzungsänderung

- 1) Die Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 aller Vorstandmitglieder und 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
- 2) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§14 Auflösung und Aufhebung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt:
 - a) durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung nach schriftlicher Einladung aller Mitglieder. Die Auflösung ist beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen;
 - b) sowie durch Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Schwaikheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Schwaikheim, den 22. Februar 2019